



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. V

Meppen, 19.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Fresenburg-Düthe

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Fresenburg-Düthe wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 54), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die **vorläufige Besitzeinweisung zum 30.11.2017** angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 19.10.2017 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 Flurbereinigungsgesetz).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens mit Schreiben vom 19.10.2017 übersandt worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben. Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom

14.11.2017 bis einschließlich 21.11.2017

bei der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6 in 49762 Fresenburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen an Ort und Stelle sind Bedienstete des ArL Weser- Ems, Geschäftsstelle Meppen

am Dienstag, den 14. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben A bis F,

am Mittwoch, den 15. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben G bis K,

am Montag, den 20. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben L bis R,

am Dienstag, den 21. November 2017 von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben S bis Z,

in der Gemeindeverwaltung Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg anwesend.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3106) angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Fresenburg-Düthe sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabestichtag in die Örtlichkeit übertragen bzw. werden bei späterem Erntetermin auf Antrag nach dem 15.12.2017 erneut abgesteckt. Endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können.

Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens Fresenburg-Düthe. Da im Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen der übrigen Beteiligten und der Teilnehmergemeinschaft führen. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen. Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Fresenburg-Düthe überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückseigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor- Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der

Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser- Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungs-gesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an ovqlg-poststelle@justiz.niedersachsen.de einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan.
Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.
2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.
4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Öllering)

